

**Postulat Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, Windisch, und Gregor Biffiger, Berikon, zwecks prophylaktischer Milderung der Folgen eines Bankenerignisses vom 12. Januar 2010**

**Text:**

Der Regierungsrat wird höflich eingeladen, Massnahmen zu prüfen und gegebenenfalls zu ergreifen oder zu beantragen, welche geeignet sind, die – der Staatsgarantie wegen unvermeidbaren – gesetzlichen Folgen eines Bankenerignisses im Kanton Aargau prophylaktisch zu lindern.

**Begründung:**

Die Staatsgarantie der Aargauischen Kantonalbank (§ 5 AKBG) ist ein Faktum, mit dessen gesetzlichen Folgen wir selbst im Falle einer eventuellen Abschaffung infolge bereits bestehender Verträge noch Jahrzehnte werden leben müssen. Die formelle gesetzliche Staatsgarantie reduziert den Handlungsspielraum des Kantons im Falle eines Bankenerignisses in hohem Mass. Faktisch handelt es sich bei der Staatsgarantie um eine unbegrenzte Versicherung. Dann, wenn infolge eines Bankenerignisses die aargauische Wirtschaft in besonderem Mass leidet, müssen ihr in Form von höheren Steuern weitere Mittel entzogen und ihre Standortgunst entsprechend gemindert werden. Das Argument, es komme ja ohnehin nie zu einem Zusammenbruch und es gelte nur, ängstliche Anleger zu beruhigen und der Bank Zinsvorteile zu verschaffen, ist offensichtlich irrig, ja streift fast die Frivolität. Was ist unter solchen Umständen zu tun? Der Kanton kann, neben der in einem anderen Zusammenhang allerdings zu führenden Grundsatzdiskussion zur Staatsgarantie, entweder auf Geldentnahmen (gemäss den §§ 4 und 5 des AKBG oder auch unter anderen Titeln) aus der Bank verzichten, so deren Eigenkapital kräftigen und dadurch die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Bankenerignisses herabsetzen oder aber die entnommenen Gelder zur Äufnung eines frei verfügbaren, gebundenen Vermögens (im Geiste der Vorschriften der Artikel 17 und 18 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen) verwenden. Dieses freie Vermögen könnte die Ansprüche der Versicherungsnehmerin im Ereignisfall teilweise decken und so die negativen Folgen für die Steuerzahler lindern. Heute behandeln wir die Prämieinnahmen für die Staatsgarantie gemäss § 5 AKBG (und die weiteren Transfers von Geld der AKB an den Kanton) als freies Einkommen, und diese Praxis will das vorliegende Postulat ernsthaft überprüft wissen.